

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
Fachbereich 61
Postfach 104042
47517 Kleve

Ihre Zeichen 61.1/Ro
Ihre Nachricht 29.06.2017
Unsere Zeichen N-L-D/An 2017-TÖB-0641
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsanskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 4. Juli 2017

**Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße im
Ortsteil Rindern
Bebauungsplan Nr. 1-173-1 für den Bereich Königsallee/ Bresserberg-
straße/ Welbershöhe/ Friedhof
Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/
Triftstraße
Bebauungsplan Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastoratsweg
Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 143 (inklusive stillgelegter Lei-
tungsabschnitte); Schutzstreifenbreite 8,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des o.g. Bebauungsplanes Nr. 2-305-1 verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. genannten Bestandsplan im Maßstab 1:1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in Ihren Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum o.g. Bauleitverfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.

Im Bereich der übrigen im Betreff genannten Bauleitplanverfahren verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung
Bernhard Dahmen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN
DE 64 3604 0039 0140290800

WIC: (0)ANDEFFEX

USt-IdNr. DE 119497635

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind in der Planung im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von $8,5 \text{ N/cm}^2$ nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen

	0,40 m bei Kreuzungen
und in kurzen Abständen	1,0 m bei Parallelführungen

nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem örtlich zuständigen Mitarbeiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

9. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463, Ziffer 5.1.4, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitung L004/001/010 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Seite 4

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



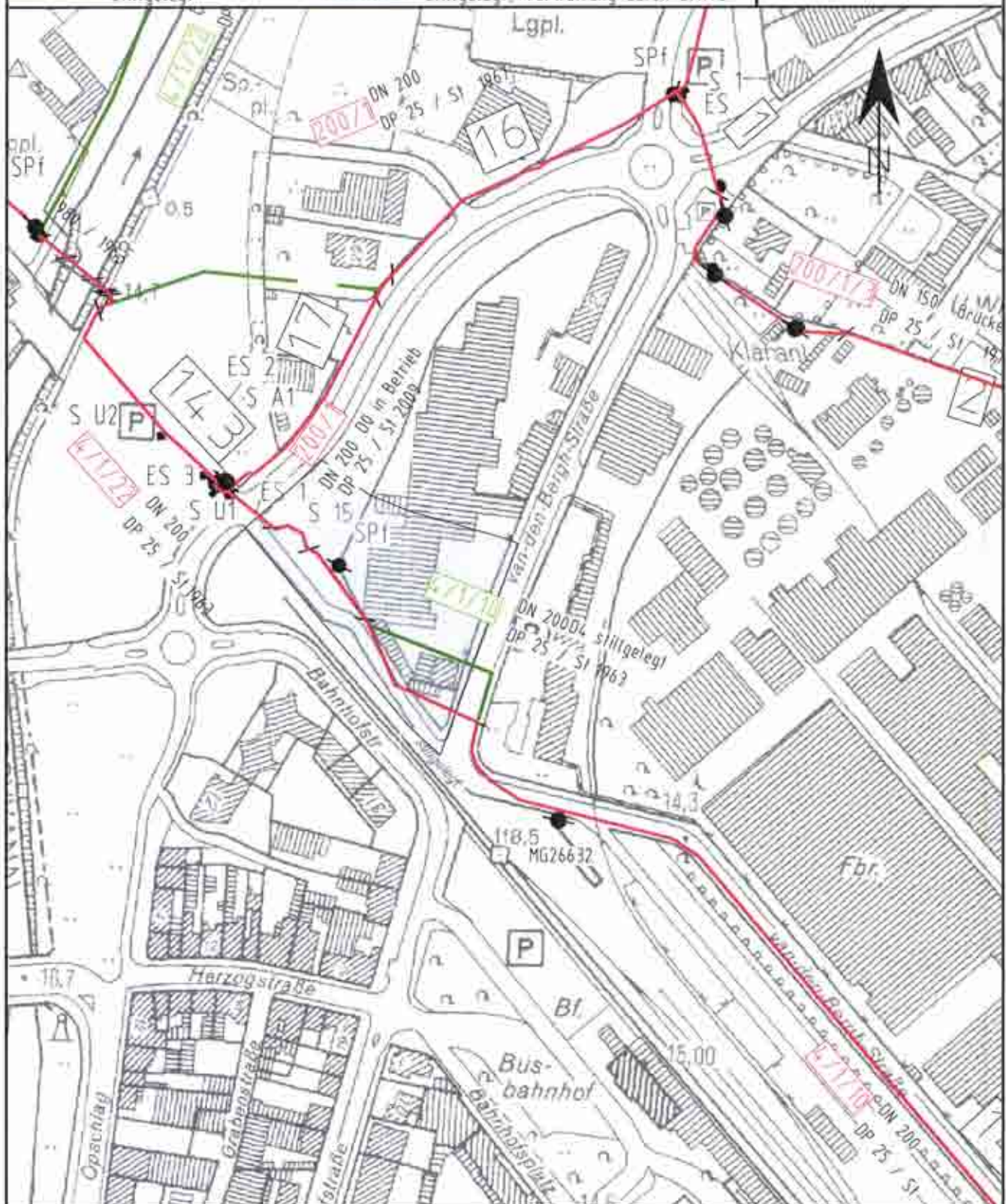
i. V. Krafft



i. V. Anke

Anlagen

Gasfernteilungen	Umbaumaßnahmen	Kabel
— in Betrieb	— in Betrieb, Verwaltung durch Dritte	— Fernmeldekabel
- - - geplant	- - - geplant, Verwaltung durch Dritte	— KKS-Kabel
— stillgelegt	— stillgelegt, Verwaltung durch Dritte	



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagsaktuell nach der Veranlassung der Leitungs-trassen ist dem Maßstabebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, u.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschaltung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss; bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Realität jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

2017-TÖB-0641

Projekt: BP Nr. 2-305-1

Ort / Straße: Kleve

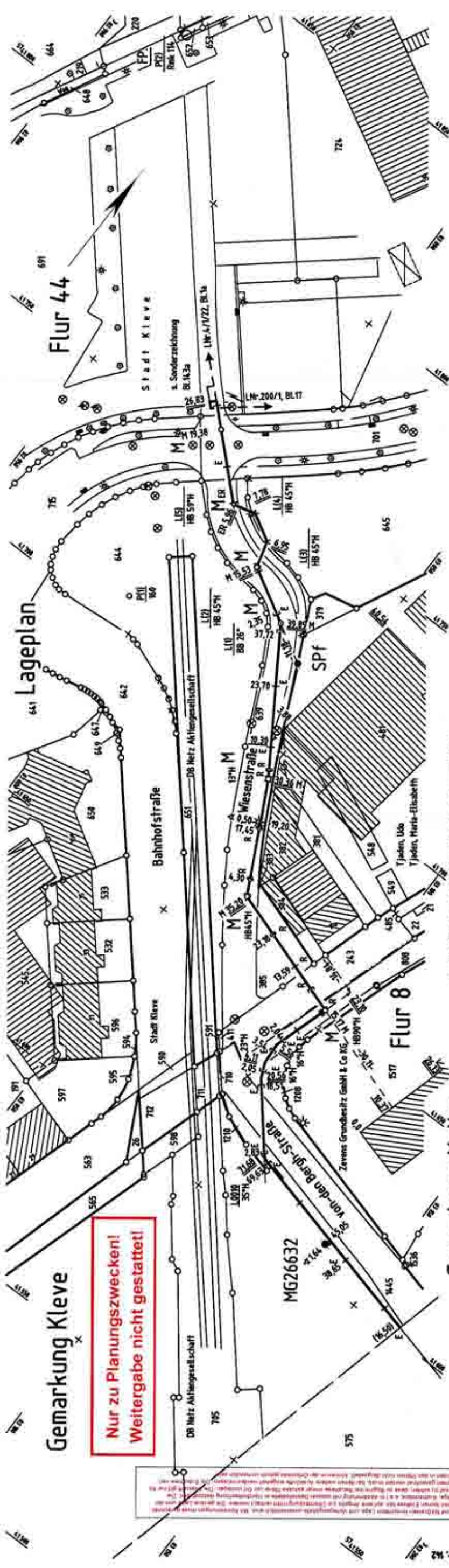
Maßstab: 1:2500

Erstellt von:

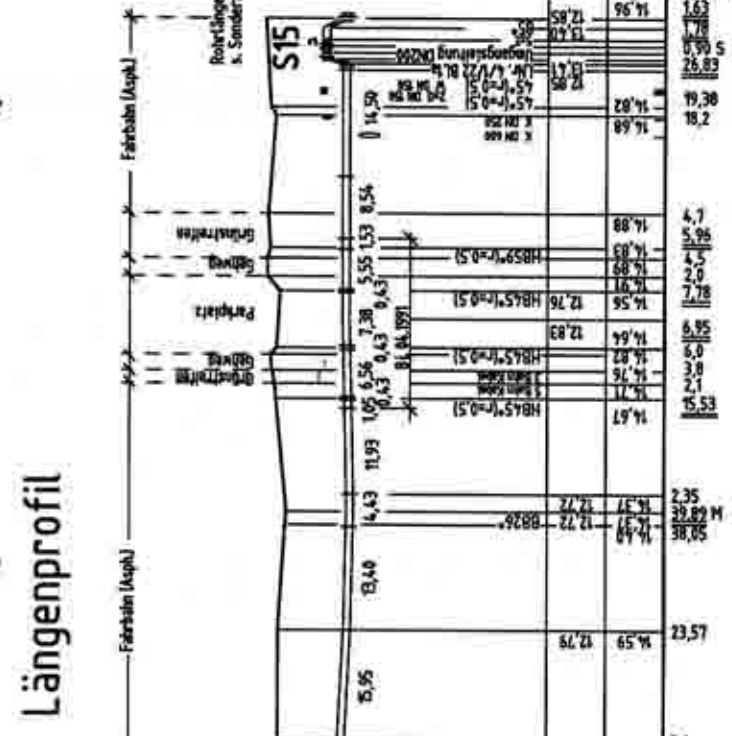


Erstellt am:

04.07.2017



Anlagen zum Schreiben
2017-TÖB-0641



*****Vorsicht eventuell Niveauänderung*****
Die in den Längenprofilen angegebenen Höhenzahlen & NN beziehen sich auf den Verkopfungszustand. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Zur genauen Bestimmung der Erdbenenoberflächen sind die durch nach Abstimmung mit dem Bauherrn oder ein Niveaumessungsgeschick an die Anlagengrube durchzuführen.

Leihungs-Nr.:	4/1/10
Blatt-Nr.:	143
Maßstab:	1:1000
Lageplan:	1:1000/200
Erstellt durch:	Baltes und Grabmann
Blattlänge:	273,72 m

Gemarkung Kleve

Gemarkung Kellen

Flur 44

Flur 8

MG 26632

Lageplan

Stadt Kleve

Bahnstraße

Wiesenstraße

von den Berg-Str. 1

DB Netz Aktiengesellschaft

Zevens Grundbesitz GmbH & Co KG

Flur 44

Bahnstraße

Wiesenstraße

von den Berg-Str. 1

DB Netz Aktiengesellschaft

Zevens Grundbesitz GmbH & Co KG

ThyssenGas ERDGASLOGISTIK	
Linfort - Kleve	
① Inbetriebnahme:	18.09.1963
① Druckprobe:	12.09.1963
① Prüfdruck:	28,5 bar
① DP:	25 bar
Schutzstreifenbreite:	8,00 m
① DN:	200 mm
① d _s :	29,1 mm
① d _n :	4,5 mm
① Material:	S1372
① Hersteller:	Phoenix - Rheintal
① Rohrstärke:	4,5 mm
① Rohrlänge:	266,57 m
① Hersteller:	Phoenix - Rheintal

Bj. 05.1968	Bj. 04.1991
① 15.05.1968	① -
① 32 alt	① -
① 25 bar	① 25 bar
① Bitumen	① -
① 200	① 200
① 219,1	① -
① 5,9	① 5,0
① S1-38,7	① S1E290,7
① -	① -
① -	① -
① -	① -
① -	① -
① -	① -

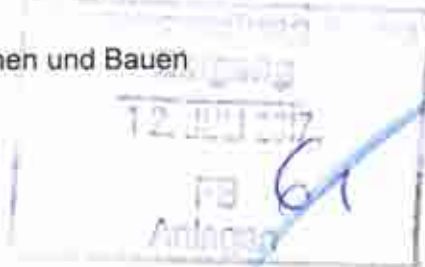
PNR	ETRS Koordinaten Zone 32	IBer L1NN	Sch-Nr.	DN	PN	Art	Fabr.-Nr.	Gangzahl
-	-	-	-	-	-	-	-	-
L191	302 982,39	5 741 759,12	-	-	-	-	-	-
L181	302 981,37	5 741 758,20	-	-	-	-	-	-
L177	302 980,16	5 741 759,38	-	-	-	-	-	-
L161	302 981,37	5 741 760,69	-	-	-	-	-	-
L151	303 001,04	5 741 762,44	-	-	-	-	-	-
L141	303 005,80	5 741 744,00	-	-	-	-	-	-
L131	303 013,59	5 741 749,19	-	-	-	-	-	-
L121	303 015,69	5 741 733,51	-	-	-	-	-	-
L110	303 023,04	5 741 725,92	-	-	-	-	-	-
L0918	303 107,24	5 741 615,55	-	-	-	-	-	-
PP	P121	14,94a L1NN	S5	200	70	BBF/KSF	GHE33	-

Anschluss Blatt Nr. 942



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve



Ihr Zeichen: 61.1/Ro
Ihre Nachricht vom: 29.06.2017

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG/HH

Datum: 06.07.2017

Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 29.06.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung eines Nettomarktes mit zukünftig 1.200 m² Verkaufsfläche im Bereich der Wiesenstraße in Kleve geschaffen werden. Der neue Standort im Bereich der Wiesenstraße befindet sich außerhalb eines im Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches. Der aufzugebende Standort liegt hingegen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Kellen/ Emmericher Straße.

Der aktuelle Regionalplan legt den neuen Vorhabenstandort als GIB fest, der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stellt eine gewerbliche Baufläche dar. Sowohl der Regionalplan als auch der Flächennutzungsplan werden derzeit jedoch neu aufgestellt. Der derzeit vorliegende Regionalplanentwurf sieht eine Ausweisung als ASB vor, im Flächennutzungsplan soll künftig eine Darstellung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel erfolgen.

Die beiliegende „Stellungnahme zu den Wettbewerbswirkungen der Verlagerung des Netto Lebensmittelmarktes in Kleve-Kellen“ kommt zu dem Ergebnis, dass „absatzwirtschaftlich negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen im nördlichen Stadtgebiet von Kleve auszuschließen“ (S. 16) seien. Nach Aussage der Gutachter werde am derzeitigen Netto-Standort jedoch keine lebensmittelbezogene Nachnutzung realisierbar sein. Dies resultiere u.a. auch aus der räumlichen Nähe zum Verlagerungsstandort (vgl. S. 16). Insofern führt die geplante Verlagerung zu einer nicht unerheblichen Schwächung des zentralen Versorgungsbereiches Kellen, der sich laut Bebauungsplanbegründung ohnehin „in Bezug auf den vorhandenen Einzelhandel und die ergänzenden Dienstleistungen [...] in den letzten drei Jahren zum Negativen verändert hat“.

Wir weisen zudem darauf hin, dass mit dem ehemaligen Mercedes-Gelände explizit eine Potentialfläche innerhalb des Nahversorgungszentrums Kellen/Emmericher Straße im Einzelhandelskonzept genannt wird. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht auch fraglich inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben des LEP vereinbar ist. Dieser sieht die ausnahmsweise Zulässigkeit von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nur dann vor, wenn u.a. eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist.

Aus Sicht der IHK sollte das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve konsequent angewendet werden. Nur eine konsequente Anwendung des Konzeptes schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Händler und Investoren. Die vorliegende Planung wird aus unserer Sicht daher eher kritisch beurteilt. Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben wie im vorliegenden Fall sollten primär auf die im Einzelhandelskonzept genannten Potentialflächen gelenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Markus Gerber

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596
Telefax: +49 (0)228 5504 - 4597
Bw: 3402 - 4596
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 /
K-III-386-17-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,
13. Juli 2017

BETREFF **Bebauungsplan Nr.2-305-1 für den Bereich Wiesenstr. ilm OT Kellen der Stadt Kleve;**

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 29.06.2017 Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Stadt Kleve
Rathaus
Fr. Robinson
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Landesbetrieb
Dr. Greff-Ströbe 195
D-47803 Xrefeld
Tel: +49 (0)21 51 397-0
Fax: +49 (0)21 51 397-505
poststelle@gd.nrw.de

Heilaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005611
BIC: WELADED0

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 13.07.2017
Gesch.-Z.: 31.130/4785/2017

Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

Ihr Schreiben vom 29.6.2017, 61.1/Ro.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Robinson,
zum o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Niederschlagsversickerung:

Ich bitte zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 51a LWG bestehen. Nach der uns vorliegenden Bodenkarte 1:50.000 („Karte der schutzwürdigen Böden“ (BK 50¹) des Geologischen Dienstes NRW) ist der Boden für eine Niederschlagsversickerung voraussichtlich geeignet.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

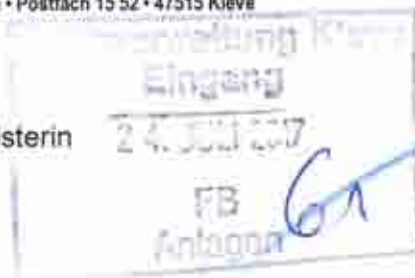
Im Auftrag:

(Dr. S. Miara)

¹ "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinrw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Landwehr 4-6
47533 Kleve



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) => Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 20.07.2017

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve Bebauungsplan-Nr. 2-305-1 Wiesenstraße Kellen

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGb
Ihr Schreiben vom 29.06.2017, Az.: 61.1/Ro

zur o. a. Planung werden von mir folgende Stellungnahmen vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Da wie in Kapitel 7 „Natur und Landschaft, Umweltschutz, Artenschutz“ der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan 2-305-1 der Stadt Kleve ausgeführt wird, werden die artenschutzrechtlichen Belange erst im weiteren Verfahren berücksichtigt, daher kann z.Z. eine entsprechende Stellungnahme hierzu nicht erfolgen.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Nahezu der gesamte Planungsbereich ist Bestandteil des Altstandortes „Schokoladenfabrik Bensdorp / Turmgarage“. Auf diesen wird zwar in der Begründung entsprechend hingewiesen, auch ist er zeichnerisch im Plan dargestellt. Ich bitte jedoch um eine Regelung in den textlichen Festsetzungen des Plan – in Anlehnung an die Bestimmungen, die in der Begründung formuliert wurden

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 5.5 beschrieben, dass im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung erstellt wird um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu ermitteln und eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umgebung zu definieren

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: FBANKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Um eine abschließende immissionschutzrechtliche Beurteilung abgeben zu können, benötige ich die schalltechnische Untersuchung künftig ebenfalls.

Falls sich Fragen ergeben sollten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Borchen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Postfach 1955
47517 Kleve

mailto: sylvia.robinson@kleve.de

BPL Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
BPL Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schür-
kamp im Ortsteil Rindern
BPL Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/
Welbershöhe/ Friedhof
BPL Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertsfraße/ Sackstraße/ Trift-
straße
BPL Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastorats-
weg/Eichenwinkel im Ortsteil Reichswalde
Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 29.06.2017, Az: 61.1/Ro

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Datum: 26.07.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-317-321/2017
bei Antwort bitte angeben

Herr von itter

Zimmer: 251

Telefon:

0211 475-2858

Telefax:

0211 475-2790

Wolfgang.vonitter@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



Gegen die Aufstellung der BPL Nr. 2-305-1 , Nr. 3-320-0 , Nr. 1-173-0 , Nr. 1-315-0 , Nr. 5-318-0 der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter



DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

~~Deichschau Rindern
Von-Eyll-Straße 27
47533 Kleve~~

Zurück:

Keine Bedenken!

Deichschau Rindern, A.
von-Eyll-Str. 27
47533 Kleve

Organisationseinheit: Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Interimsrathaus, Landwehr 4 - 6
Neue Adresse ab dem 01.07.2017:
Minoritenplatz 1
Auskunft: Frau Robinson
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de
Telefon: 0 28 21 - 84 - 314
Fax: 0 28 21 - 84 - 414
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 61.1/Ro
Datum: 29.06.2017

Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schürkamp im Ortsteil Rindern
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der oben genannten Bauungspläne einzuleiten und der Öffentlichkeit frühzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Als Anlage sind diesem Schreiben jeweils eine Ausfertigung der Bauungsplanentwürfe sowie der Begründungen auf CDROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 BauGB die Gelegenheit gegeben, **bis zum 28.07.2017** eine Stellungnahme zu den beigelegten Planentwürfen inklusive Begründung abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten, gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Bebauungsplan Nr. 1-173-0 für den Bereich Königsallee/ Bresserbergstraße/ Welbershöhe/ Friedhof
Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße
Bebauungsplan Nr. 5-318-0 für den Bereich Kattenwald/ Pastoratsweg/

Lieferanschrift:

Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas (BIC: WELADED1KLE)
IBAN: DE56 3245 0000 0000 1042 99

Volksbank Kleverland (BIC: GENODED1KLL)
IBAN: DE42 3246 0422 1000 0860 17

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo + Mi 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Di + Do 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Gläubiger ID: DE24ZZZ00000269779
UST-IDNR: DE 120050694

Weitere Bankkonten und Sonderregelungen der einzelnen Fachbereiche für Sprechzeiten finden Sie im Internet auf www.kleve.de

Eichenwinkel im Ortsteil Reichswalde

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Entwürfe der oben aufgeführten Bebauungspläne liegen in der Zeit **vom 12.07.2017 bis 14.08.2017 einschließlich** im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen sowie der dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigefügt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 4 Absatz 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, bis zum **14.08.2017** eine Stellungnahme zu den beigefügten Planentwürfen inklusive Begründungen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez.
Robinson



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden

Bischöfliches Generalvikariat · 48135 Münster

Die Bürgermeisterin
Stadt Kleve
Postfach 19 55



Hausanschrift

Hörsterplatz 2
48147 Münster

Telefon +49251495507

Telefax +492514956117

nordendorf@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner/Unser Zeichen

Franz Nordendorf
05154036 TÖB
04.07.2017

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

05154036 TÖB

Bebauungspläne von 2017

Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
hier: Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung
Ihr Schreiben vom 29.6.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Franz Nordendorf



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
FB 61
Frau Robinson
Postfach 1955
47517 Kleve



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141-3797
Telefax 0221 141-2244

karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11799 (Sa 20367)

05.07.2017

Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Ihre Nachricht vom 29.06.2017

Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

Sehr geehrte Frau Robinson,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. 
Bonner

i.A. 
Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Potalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE DER DEICHGRÄF

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

D V X K

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



Telefon: (0 28 21) 79 99 – 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 – 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: Info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha'

Datum: 10.07.2017

Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.: 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.06.2017; Az.: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pleper)



B-Plan 2-305-1 und 3-320-0

Franz-Georg.Mueller

An:

Sylvia.Robinson

10.07.2017 13:15

Details verbergen

Von: <Franz-Georg.Mueller@Erzbistum-Koeln.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Sehr geehrte Frau Robinson,
die Interessen des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind in den vorgenannten Verfahren nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anstalt des öffentlichen Rechts

Müller

Geschäftsführer

50606 Köln

Tel: 0221/ 1642-2277

Fax: -2288

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	61.1/ Ro
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	10. Juli 2017

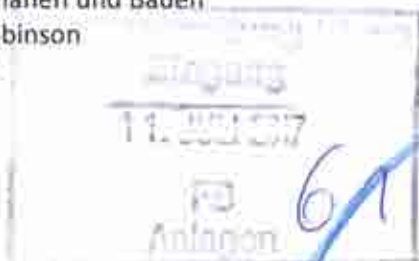
Stadt Kleve

Fachbereich Planen und Bauen

Frau Sylvia Robinson

Landwehr 4-6

47533 Kleve



Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB


Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve

12.07.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.22-305-1 St
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hohelt
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für
den Bereich Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**

Ihr Schreiben vom 29.06.2017
Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Robinson,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

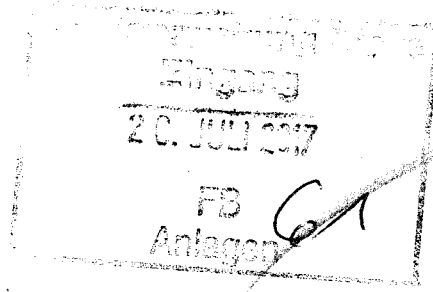
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement,
Umwelt, Energie, RBB
LVR-Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement,
Haushalt, Gebäudeservice

LVR 
Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 3 · 50663 Köln

Stadt Kleve
-z. Hd. Frau Robinson-
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.07.2017

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-0264
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.2-305-1
Bebauungsplan Nr.3-320-0
Bebauungsplan Nr.1-173-0
Bebauungsplan Nr.1-315-0
Bebauungsplan Nr.5-318-0

Ihr Schreiben vom 29.06.2017 / Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



Behördenbeteiligung Bauleitplanung Ihr Schreiben vom 29.06.2017 mit Az. 61.1/Ro

Uwe.Steinberg

An:

sylvia.robinson

24.07.2017 10:33

Kopie:

Bettina.Rugor-Vries, Ingo.Gerhardt

Details verbergen

Von: <Uwe.Steinberg@strassen.nrw.de>

An: <sylvia.robinson@kleve.de>

Kopie: <Bettina.Rugor-Vries@strassen.nrw.de>, <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>

- BPI Nr. 2-305-1 Wiesenstr. in Kellen
- BPI Nr. 3-320-0 Brodhof in Rindern
- BPI Nr. 1-173-0 Königsallee/ Friedhof
- BPI Nr. 1-315-0 Siegerstr./Sackstr./Triftstr.
- BPI Nr. 5-318-0 Kattenwald/Pastoratsweg

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Bei evtl. Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Steinberg



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Augustastrasse 12

46483 Wesel

Tel.: 0281 / 108-322

Fax: 0281 / 108-255

E-Mail: uwe.steinberg@strassen.nrw.de

PRIVAT 1

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Frau Sonja Northing
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

— Aktenzeichen

Bearbeiter

Sekretariat

Datum

Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße

wir zeigen an, dass

mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.
Gegenstand unserer Beauftragung ist u. a. die beabsichtigte Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Wiesenstraße (Bebauungsplan Nr. 2-305-1).

I. Standort Emmericher Straße 273, 275 in Kleve

1. Unsere r des bestehenden Lebensmittelmarktes (Netto) auf dem Baugrundstück Emmericher Straße 273, 275 in Kleve. Der Lebensmittelmarkt genießt Bestandschutz.

Über den unabhängig von einem konkreten Betreiber bestehenden Bestandschutz des Marktes an der Emmericher Straße in Kleve hinaus, ist anzumerken, dass u t mit Bauvoranfrage von 05.12.2016 Erweiterungsabsichten hinsichtlich des Marktes dokumentiert hat.

Die Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes wurde zwar von Seiten der Stadt Kleve unter dem 09.05.2017 abgelehnt, jedoch wird das Bauvorhaben „E

im Klagewege weiter verfolgt. Die entsprechende Verpflichtungsklage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

2. Für das im Baugrundstück Emmericher Straße beansprucht der Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 2-071-2 Geltung. Dieser setzt für das Baugrundstück hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet fest. Zugleich bestimmt der Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen allerdings, dass Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig sind.

Unabhängig von der Frage, ob der vorgenannte Bebauungsplan wirksam ist, ist die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes auf eine Verkaufsfläche von über 800 qm planungsrechtlich zulässig. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 4 BauNVO atypisches Bauvorhaben. Aufgrund der Atypik kann die

Regelvermutung des § 11 Abs. 3 S. 3 BauNVO widerlegt werden. Maßgeblich kommt dabei zum Tragen, dass das Bauvorhaben unserer Mandantschaft innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Kellen“ belegen ist. Das Bauvorhaben dient als sog. Magnetbetrieb der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs und insofern insbesondere der Nahversorgung der Einwohner von Kellen.

3. Darüber hinaus liegt uns der Bebauungsplanentwurf Nr. 1-276-7 vor. Dieser sieht u. a. für das eingangs genannte Baugrundstück die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel/Nahversorgungszentrum“ vor. In diesem Sondergebiet sollen Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von höchstens 3.500 qm zulässig sein. Daneben wird bestimmt, dass nahversorgungsrelevante Sortimente aus der Klever Sortimentsliste zulässig sind. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans dient damit gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Kellen“ im Stadtgebiet von Kleve.

Letztlich ist in planungsrechtlicher Hinsicht somit festzuhalten, dass das Bauvorhaben weder dem bestehenden Planungsrecht noch den Planungsabsichten der Stadt Kleve entgegen läuft.

4. In tatsächlicher Hinsicht ist der Hinweis angezeigt, dass vonseiten des Investors für das Bensdorp-Gelände bislang kein Kaufangebot für das Baugrundstück Emmericher Straße unterbreitet wurde. Soweit der gegenüber Vertretern der Stadt Kleve behauptet hat, er habe entsprechende Kaufangebote gemacht, entspricht dies nicht der Wahrheit.

II. Planungen für das Bensdorp-Gelände

1. Das Gleiche gilt im Wesentlichen im Hinblick auf die Planungen für das Bensdorp-Gelände, soweit diese in dem Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-0 zum Ausdruck gekommen. Dieser Bebauungsplanentwurf sieht für den in Rede stehenden Bereich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Mischgebietes vor. Dem Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve folgend sollen in den zu Festsetzung vorgesehenen Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe nur eingeschränkt zulässig sein. In jeden Fall ist großflächiger Einzelhandel in den zur Festsetzung vorgesehenen Mischgebieten grundsätzlich unzulässig.

Eine Weiterverfolgung der in dem vorgenannten Bebauungsplanentwurf zum Ausdruck kommenden städtebaulichen Absichten ist sinnvoll und wird von unserer Seite unbedingt angeregt.

2. In diesem Kontext ist anzumerken, dass in der jüngeren Vergangenheit die Absicht der
östlich der Van-den-Bergh-Straße und südlich
des Grundstücks Van-den-Bergh-Straße einen Lebensmitteldiscounter zu etablieren, vonseiten der Stadt Kleve abgelehnt wurde, noch bevor ein förmliches Baugesuch eingereicht wurde. Städtebauliches Hauptargument dürfte insofern das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve gewesen sein, wonach Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht außerhalb zentraler Versorgungsbereich etabliert werden soll.
3. Demgegenüber sieht der Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-1 in der uns vorliegenden Fassung vom 30.05.2017 für den Bereich der Wiesenstraße die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ vor. Innerhalb des Sondergebietes ist ein großflächiger Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche vom 1.200 qm zulässig. Der Lebensmittelmarkt darf auf maximal 10 % seiner Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente anbieten. Die Übrigen 90 % der Verkaufsfläche sind für nahver-

sorgungsrelevante Sortimente entsprechend der Klever Liste zu nutzen. Des Weiteren ist in dem Sondergebiet eine Bäckerei mit Gastronomie mit einer Nutzfläche von maximal 150 qm zulässig. Darüber hinaus sollen ab dem 1. Obergeschoss Wohnnutzungen zugelassen werden.

III. Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 2-305-1

1. Zunächst ist festzustellen, dass die Planung in dem Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße städtebaulich – entgegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB – nicht erforderlich ist. Ganz offensichtlich – dies ergibt sich bereits aus dem Kapitel 2 „Planungsanlass“ des Entwurfs der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße – ist alleiniger Planungsansatz die Absicht des Grundstückseigentümers, das Bendsorp-Gelände insgesamt neu zu entwickeln. Absicht des Eigentümers ist die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers mit ergänzender Wohnnutzung. Allein diese Entwicklungsidee des Investors soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-1 ermöglicht werden.

Damit ist der Bebauungsplan nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB erforderlich ist, auch privaten Interessen dient und durch private Interessenträger angestoßen sein kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.2009,- 4 BN 13.09-, Juris.

Allerdings setzt dies immer voraus, dass neben den privaten Interessen auch städtebauliche Gründe für die Planung sprechen. Dies ist vorliegend ganz offensichtlich jedoch nicht der Fall. Ganz im Gegenteil zeigt die Planung gravierende Widersprüche zur bislang ver-

folgten städtebaulichen Konzeption der Stadt Kleve und ist dementsprechend im Rahmen der Gesamtkonzeption nicht „vernünftigerweise geboten“.

Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den zuvor dargestellten Planentwürfen und dabei insbesondere dem Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-0 sowie dem Bebauungsplanentwurf Nr. 1-276-7 zu. Dem – insofern auch maßgebliche Bedeutung zukommenden – Einzelhandelskonzept folgend, sehen diese Planentwürfe für das Grundstück

— die Zulassung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne eines Nahversorgungszentrums vor und für das sog. Bendsdorp-Gelände eine gemischte bauliche Nutzung. Bei diesen Planungen wurde – im Gegensatz zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-305-1 – das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve, das der Rat am 12.02.2014 als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen hat, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept berücksichtigt. Der Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 2-305-1 entspricht demgegenüber dem städtebaulichen Entwicklungskonzept nicht. Damit ist der Bebauungsplanentwurf weder vernünftigerweise geboten, noch kann dieser Bebauungsplanentwurf abwägungsfehlerfrei als Satzung beschlossen werden.

In Kapitel 3.5 „Einzelhandelskonzept“ stellen Sie demgemäß auf Seite 10 richtigerweise fest, dass das Plangebiet außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegt und dementsprechend eine Einzelhandelsentwicklung dort nicht zulässig ist. Soweit Sie in diesem Kontext wiederum darauf abstellen, dass sich bei einer wirtschaftlichen Betrachtung herausstelle, dass ein Vorhaben in der geplanten Größe grundsätzlich verträglich sei und die Nahversorgungssituation verbessere, kann diese rein wirtschaftliche Betrachtung zum einen nicht über den städtebaulichen Missstand, der dadurch entstehen würde, hinwegtäuschen. Zum Anderen gehen wir davon aus, dass die wirtschaftliche Betrachtung, auf die Sie sich beziehen, nicht im ausreichenden Umfang berücksichtigt, dass an dem im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Standort Emmericher Straße 273, 275 – also innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Kellen“ – nicht nur ein Lebensmittelmarkt vor-

handen ist, der Bestandschutz genießt, sondern zugleich Erweiterungsabsichten dokumentiert sind, die letztlich bei entsprechender Umsetzung nach Genehmigung zu einer Stärkung des bestehenden zentralen Versorgungsbereichs in Kellen führen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es unter städtebaulichen Aspekten nicht sinnvoll ist, den bestehenden zentralen Versorgungsbereich dadurch zu unterminieren, dass mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-1 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass im bestehenden zentralen Versorgungsbereich vorhandene Lebensmittelmärkte verlagert werden können. Dies gilt erst Recht, wenn die Verlagerung dergestalt erfolgt, dass der in Rede stehende Lebensmittelmarkt näher an das Zentrum von Kleve heran und weiter von dem Ortsteil Kellen wegrückt. Auch wenn im zentralen Versorgungsbereich gelegene Potentialflächen – nach Ihrer Ansicht – nicht aktiviert werden können, konterkariert die vorstehend dargelegte Verlagerung die Ziele des Einzelhandelskonzeptes und hilft nicht der fehlenden Reaktivierbarkeit der nördlich an das Grundstück unserer Mandantschaft angrenzenden Flächen ab.

Anders als Sie in dem Entwurf zur Begründung ausführen, würde damit kein harmonischer Übergang zwischen Kellen und Kleve geschaffen, sondern der zentrale Versorgungsbereich für Kellen u.E. in Gänze in Frage gestellt. Die Verlagerung des als Magnetbetrieb zu bezeichnenden Lebensmittelmarktes wird ohne weiteres zu einer Schwächung des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches führen. Warum sich diese „Planung dennoch in die vorher entwickelte Gesamtkonzeption grundsätzlich einfügen“ soll (vgl. S. 12, 3. Absatz des Entwurfs der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 2-305-1), erschließt sich uns nicht. Zur Begründung wird auch insofern wieder allein das Eigentümerinteresse an der Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers mit 1.200 m² Verkaufsfläche und einer Bäckerei auf dem Areal angeführt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um ein städtebauliches Ziel, sondern um ein privatrechtliches Interesse, das die Erforderlichkeit der Bauleitplanung – wie dargestellt – nicht zu begründen vermag.

2. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Planung entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Insofern ist zunächst anzumerken, dass das Plangebiet innerhalb des im GEP 99 ausgewiesenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegt. Damit steht der Planung – jedenfalls derzeit – das Ziel 6.5-1. des LEP NRW entgegen, wonach Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in den allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen.

Des Weiteren steht auch das Ziel 6.5-2. des LEP NRW der Planung entgegen. Nach diesem Ziel der Raumordnung dürfen Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Nahrungs- und Genußmittel sind zentrenrelevant.

Daneben ist bereits jetzt absehbar, dass auch dem Ziel 6.5-3 des LEP NRW – also dem Beeinträchtigungsverbot – nicht genügt werden wird. Durch die Darstellung und Festsetzung des Sondergebietes für das Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten werden zentrale Versorgungsbereiche von Kleve wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Vor dem Hintergrund des Vorstehenden regen wir dringend an, von der Planung Abstand zu nehmen und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-1 für den Bereich Wiesenstraße nicht weiter zu verfolgen. Städtebaulich sinnvoll und damit anzuregen ist vielmehr, insbesondere die Planung für das Baugrundstück i.S.d. Bebauungsplanentwurfs Nr. 1-276-7 wieder aufzugreifen und weiter zu verfolgen, um die Erüchtigung des bestehenden Lebensmittelmarktes und damit die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Kellen voranzutreiben.

Für Rückfragen und eine vertiefende Erörterung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
